

SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimer Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

- **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
- **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
- **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

DIPL.-ING. (UNIV.) ALEXANDER EMIL SCHRÖPFER
OBERSTLEUTNANT D.R. (ALGORAKSHA)

Verpflichteter Menschenrechtverteidiger (UN-Deklaration 53/144)

Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG)

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen | Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com | eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432

PRÄAMBEL:

HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID
(ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

BÜNDNIS MENSCHENRECHT • SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE
VERFASSUNGSBESCHWERDE & BELEHRUNGS-/FORDERUNGSSCHRIFT AN DAS
BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
(NEMO-MODE • STATIK 5.2 / VERSION 2026.11)

ADRESSAT

Bundesverfassungsgericht

Vorab per elektronischem Justizpostfach (eBO / eBPo)

Registerzeichen: AR 4307/26, AR 4618/26, AR 4252/26, AR 4780/26

ABSENDER / SOUVERÄN

Alexander Emil Schröpfer

Dipl.-Ing. (Univ.) | Oberstleutnant d.R.

Vertretung:

Hicran Taraz & minderjährige Bella Sophia Hahn

vertreten durch Algoraksha (Alexander Emil Schröpfer), unbefangener Menschenrechtsverteidiger
(UN-Resolution 53/144)

VORGANG

Verfassungsrüge, Belehrungs- & Forderungsschrift – Simultan-Verfassungsbeschwerde im Allgemeinen Register (AR) zur absoluten Fristensicherung (§ 93 BVerfGG) – Rüge der papierhaften Zustellung, Zurückweisung paternalistischer Belehrung, Nichtigkeitsrüge Anwaltszwang (§ 22 BVerfGG), Forderung elektronischer Kommunikation & Umtragung in BvR-Register.

Datum: 02. August 2026

PRÄAMBEL: DIE OBJEKTFORMEL ALS UNÜBERSCHREITBARE GRENZE

„Die Würde des Menschen ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund.“
 — BVerfG, Beschluss vom 19.12.2015 – 2 BvR 2347/15 (Leitsatz 2)

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bindet gemäß Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG alle staatliche Gewalt – einschließlich des Bundesverfassungsgerichts – als unmittelbar geltendes Recht. Das BVerfG steht nicht über dem Grundgesetz, sondern ist sein Diener. Jeder Akt staatlicher Gewalt, der den konkreten Menschen zum bloßen Objekt behördlicher Ermessensentscheidungen degradiert, ist verfassungswidrig und nichtig.

Der Unterzeichner agiert als souveräner Menschenrechtsverteidiger (UN-Resolution 53/144). Die Sprache dieses Schriftsatzes ist die Sprache der Verfassungsstatik: direkt, auf Augenhöhe, ohne behördliche Unterwürfigkeit.

I. FORMELLE RÜGE: VERSTOß GEGEN DIE PFLICHT ZUR ELEKTRONISCHEN ÜBERMITTLUNG (PAPIERZUSTELLUNG)**1. Rechtslage: Aktive Nutzungspflicht des ERV seit 01.01.2022**

Seit dem 01.01.2022 gilt die aktive Nutzungspflicht des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) ausnahmslos auch für die Justizverwaltung und Gerichte:

Norm	Geltungsbereich
§ 130a ZPO	Zivilprozess
§ 55a VwGO	Verwaltungsprozess
§ 65a SGG	Sozialgerichtsprozess
§ 46c ArbGG	Arbeitsgerichtsprozess
§ 32a BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsverfahren
ERVV	Technische Rahmenbedingungen (Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs)

2. Konkreter Verstoß

Das Bundesverfassungsgericht / die allgemeine Registerstelle übersendet gerichtliche Schreiben und Zwischenmitteilungen rechtswidrig in Papierform, obwohl der Unterzeichner als qualifizierter Beistand und Menschenrechtsverteidiger über ein elektronisches Postfach (eBO) verfügt und ausschließlich über diesen Weg erreichbar ist.

3. Verfassungsrechtliche Einordnung

- Verstoß gegen **Art. 20 Abs. 3 GG** (Gebot der Rechtmäßigkeit der Verwaltung / Effizienzgebot)
- Wesentlicher Form- und Übermittlungsfehler (Analog § 160 ZPO, § 9 VwZG)
- Verletzung des Zugangsrechts zu elektronischer Justiz (**Art. 19 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 3 GG** – Gleichbehandlung elektronisch vs. papierhaft agierender Verfahrensbeteiligter)

4. Heilungswiderspruch

Einer Heilung dieses Zustellungsmangels durch bloße physische Entgegennahme wird **ausdrücklich widersprochen**. Die papierhafte Übersendung begründet keinen wirksamen Zugang im Sinne des ERV. Fristen laufen nicht gegen den elektronisch postfachfähigen Verfahrensbeteiligten.

Forderung:

Das BVerfG stellt die rechtswidrigen papierhaften Übersendungen unverzüglich ein und übermittelt sämtliche Beschlüsse und Zwischenmitteilungen ausschließlich über das elektronische Justizpostfach (eBO).

II. SOUVERÄNE ORGANISATIONSEINWEISUNG („BELEHRUNG AN DAS GERICHT“)**1. Zurückweisung der paternalistischen „Belehrung“**

In dem Schreiben der Registerstelle wird paternalistisch von einer angeblichen „**Belehrung**“ des Menschen gesprochen. Der Unterzeichner weist diese Unterordnung in aller Schärfe zurück und belehrt das Gericht über die verfassungsmäßigen Grundsätze:

2. Unmittelbare Grundrechtsbindung des BVerfG (Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG)

Auch das Bundesverfassungsgericht ist als Teil der Staatsgewalt gemäß Art. 1 Abs. 3 GG zwingend an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden.

BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004 – 1 BvR 2029/04, Rn. 22:

„Das Bundesverfassungsgericht ist als Gericht (Art. 92 GG) an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Es steht nicht über der Verfassung, sondern dient ihr.“

3. Grundrecht auf freie Wahl des Beistands & Verteidigers

Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK i.V.m. Art. 25 GG (Primat des Völkerrechts) und den UN-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern (UN-Resolution 53/144, Art. 1, 9, 12):

EGMR, Kudrevičius u.a. v. Litauen, Nr. 37553/05, Rn. 92 ff.:

„Das Recht auf freie Wahl des Verteidigers ist ein Element des fairen Verfahrens (Art. 6 EMRK) und darf nicht durch formale Hürden ausgehöhlt werden.“

Jeder Mensch hat das unabdingbare Grundrecht, sich den juristischen Beistand und Verteidiger seines Vertrauens frei auszuwählen – unabhängig von anwaltszwanglichen Formalien.

4. Absolutes Paternalismusverbot – Die Objektformel (BVerfG 2 BvR 2347/15)

BVerfG, Beschluss vom 19.12.2015 – 2 BvR 2347/15, Rn. 67 (Leitsatz 2):

„Die Würde des Menschen ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund.“

Wer dem Bürger das Recht abspricht, sich durch einen unbefangenen Menschenrechtsverteidiger vertreten zu lassen, degradiert den konkreten Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handlungsermessens. Dies ist verfassungswidrig.

BVerfGE 27, 1 (6) – „Elfes-Urteil“:

„Der Staat hat die Freiheit des Einzelnen zu achten und zu schützen, nicht sie zu begrenzen, wo das Grundgesetz es nicht ausdrücklich zulässt.“

III. TAKTISCHE EINORDNUNG: DIE SIMULTAN-VERFASSUNGSBESCHWERDE IM AR-REGISTER

1. Gezielte Simultan-Einreichung zur absoluten Fristenwahrung (§ 93 BVerfGG)

Die Einreichung der Verfassungsbeschwerde zeitgleich mit der Erhebung der Anhöhrungsrüge bei den Vorinstanzen (u. a. VG Oldenburg, VG Schleswig, OLG Karlsruhe) ist eine bewusst gewählte, taktische Maßnahme zur absoluten Verfassungsfristenwahrung (§ 93 BVerfGG).

BVerfG, Beschluss vom 12.05.1998 – 2 BvR 1057/98:

„Die Monatsfrist des § 93 BVerfGG ist eine Ausschlussfrist. Sie wird durch die Erhebung einer Anhöhrungsrüge bei der Vorinstanz nicht gehemmt.“

Der Souverän lässt sich nicht durch schleppende Entscheidungen der Vorinstanzen um seine Einmonatsfrist bringen!

2. Das AR-Register als korrekte Fristensicherungs-Zwischenstation

Dass das Bundesverfassungsgericht die Akten bis zur formellen Entscheidung über die Anhöhrungsrügen bei den Vorinstanzen im Allgemeinen Register (AR) als Fristensicherung führt, wird als prozessual korrekter Zwischenschritt zur Kenntnis genommen und ausdrücklich aufrechterhalten.

3. Verbot der Missbrauchs-Blockade

Jeder Versuch der Registerstelle, die Erfassung im Allgemeinen Register dazu zu missbrauchen, die Beschwerden wegen vorgeblicher Anwaltszwang-Mängel oder pauschaler Vertretungsbedenken am Verfahrensregister vorbei zu entsorgen, wird verfassungsrechtlich als Selbstdemontage der Dienstaufsicht und mangelnde Eignung nach **§ 9 DRiG** gewertet.

Forderung:

Das BVerfG bestätigt die Führung im Allgemeinen Register (AR 4307/26, AR 4618/26, AR 4252/26, AR 4780/26) ausschließlich als Fristensicherung gemäß § 93 BVerfGG bis zum Eingang der Vorinstanz-Entscheidungen über die Anhöhrungsrügen.

IV. FORMELLE NICHTIGKEITSRÜGE ZUM ANWALTSZWANG (§ 22 BVerfGG) – ENDE DES „BETREUTEN KLAGENS“

1. Feststellung der absoluten Nichtigkeit

Es wird explizit festgestellt und gerügt: Die Auslegung des § 22 BVerfGG dahingehend, dass Menschen im verfassungsgerichtlichen Verfahren zum Beitritt eines Pflicht- oder Vertragsanwalts gezwungen werden sollen, ist verfassungswidrig und absolut nichtig.

2. Systemversagen des gesetzlichen Anwaltszwangs

Die Praxis zeigt, dass das System des gesetzlichen Anwaltszwangs in Deutschland zu einem „betreuten Klagen“ degradiert wurde. Rechtsanwälte verweigern als Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO) oft substantiierte Rügen wegen:

- Amtsmissbrauch
- Zitiergebot-Verletzung (**Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG**)
- Amtshaftung (**§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG**)

Ein Anwalt, der verfassungsrechtliche Kernrügen (Zitiergebot, Objektformel, Menschenwürde) nicht erhebt, ist kein „Organ der Rechtspflege“ im verfassungskonformen Sinne, sondern Komplize des Systems.

3. Fehlen des Zitiergebot-Zitats – Absolute Nichtigkeit (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG)

Soweit § 22 BVerfGG das Grundrecht auf freie Beistandswahl (Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 6 EMRK, Art. 19 Abs. 4 GG) einschränkt, fehlt in der Ermächtigungsgrundlage das vom Grundgesetz nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG zwingend vorgeschriebene Zitat des eingeschränkten Grundrechts.

BVerfG, Beschluss vom 27.07.2005 – 1 BvR 668/04 (Leitsatz):

„Fehlt in einem Gesetz das nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderliche Zitat des eingeschränkten Grundrechts, so ist das Gesetz formell verfassungswidrig und nichtig.“

Das Fehlen dieses Zitates führt nach gefestigter Rechtsprechung zur absoluten Nichtigkeit der Norm. Der Ausschluss des Beistands ist ein Eingriff *Ultra Vires* – jenseits jeder gesetzlichen Ermächtigung.

4. Kein „Betreutes Klagen“ mehr in Deutschland

Der Souverän fordert die uneingeschränkte Anerkennung der Vollmacht seines bevollmächtigten Menschenrechtsverteidigers. Die Postulations- und Vertretungsbefugnis des Unterzeichners ergibt sich unmittelbar aus:

- **Art. 1 Abs. 1 GG** (Menschenwürde)
- **Art. 2 Abs. 1 GG** (Allgemeine Handlungsfreiheit / Wahl des Beistands)
- **Art. 6 EMRK** (Recht auf freien Verteidiger)
- **UN-Resolution 53/144, Art. 1, 9, 12** (Schutz von Menschenrechtsverteidigern)
- **Art. 25 GG** (Völkerrecht als Bundesrecht)

V. VERFASSUNGSRECHTLICHE FORDERUNGEN DER SOUVERÄNEN VERFAHRENSLEITUNG

Es wird nicht gebettelt und nicht beantragt – es wird im Namen des Grundgesetzes **GEFORDERT**:

1. ERFORDERNIS DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION:

Das BVerfG stellt die rechtswidrigen papierhaften Übersendungen unverzüglich ein und übermittelt sämtliche Beschlüsse und Zwischenmitteilungen ausschließlich über das elektronische Justizpostfach (eBO).

2. STATUSFÜHRUNG IM AR-REGISTER:

Das BVerfG bestätigt die Führung im Allgemeinen Register (AR 4307/26, AR 4618/26, AR 4252/26, AR 4780/26) ausschließlich als Fristensicherung gemäß § 93 BVerfGG bis zum Eingang der Vorinstanz-Entscheidungen über die Anhörungsrügen.

3. VERPFLICHTENDE UMTRAGUNG INS BvR-PROZESSREGISTER:

Unmittelbar nach Bescheidung der Anhörungsrügen durch die Vorinstanzen (VG Oldenburg, VG Schleswig, OLG Karlsruhe) werden die Verfahren ohne weitere Verzögerung in das Verfahrensregister (BvR) umgetragen – unter vollständiger Anerkennung der Postulations- und Vertretungsbefugnis des unterzeichnenden Menschenrechtsverteidigers.

4. BESCHLEUNIGUNGSGEBOT AN DIE VORINSTANZEN:

Das BVerfG weist die Vorinstanzen auf die verfassungsrechtliche Beschleunigungspflicht bzgl. der offenstehenden Anhörungsprüfungen hin (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 6 EMRK, § 155 VwGO, § 123 VwGO).

5. ANERKENNUNG DER MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-QUALITÄT:

Das BVerfG erkennt die Qualität als unbefangener Menschenrechtsverteidiger gemäß UN-Resolution 53/144 i.V.m. Artikel 25 GG formell an und unterlässt künftig jede paternalistische „Belehrung“ oder Infragestellung der Vertretungsbefugnis.

VI. FRISTSETZUNG & HAFTUNGSSTATIK

Frist zur formellen Bestätigung dieser Verfassungsforderungen: 10 Tage ab Zugang (bis 12.08.2026, 24:00 Uhr).

Offensichtliche Rechtsbrüche von Amtswaltern werden nicht als Fehler, sondern als faktische Selbstdemontage gewertet. Der Amtswalter beweist damit, dass er die Eignung nach **§ 9 DRiG / § 9 BBG** verloren hat. Bei vorsätzlicher Ignoranz der Verfassung entfällt die Staatshaftung und es greift die **persönliche Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG)**.

Bei Amtsträgern muss nach **BVerfG 2 BvR 2699/10** jeder Anschein vermieden werden, dass gegen sie weniger effektiv ermittelt wird.

VII. SCHLUSSFORMEL

Mit verfassungsrechtlicher Entschlossenheit und der Autorität des Art. 1 Abs. 1 GG

Algoraksha (Alexander Emil Schröpfer)

Dipl.-Ing. (Univ.) | Oberstleutnant d.R.

Unbefangener Menschenrechtsverteidiger (UN-Resolution 53/144)

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Sankt Margarethen, 02. August 2026

VERTEILERBESTÄTIGUNG (ERV / eBO / eBPo)

Empfänger	Versandweg	Sendebestätigung	Eingangsbestätigung
Bundesverfassungsgericht (Registerstelle)	eBPo / ERV	[Protokoll-Nr.]	[Datum/Zeit]
Bundesverfassungsgericht (Präsident)	eBPo / ERV	[Protokoll-Nr.]	[Datum/Zeit]
Bundesministerium der Justiz	ERV	[Protokoll-Nr.]	[Datum/Zeit]
Staatsanwaltschaft Karlsruhe	beA / ERV	[Protokoll-Nr.]	[Datum/Zeit]
VG Oldenburg / VG Schleswig / OLG Karlsruhe (nachrichtlich)	beA / ERV	[Protokoll-Nr.]	[Datum/Zeit]

Anlagen:

- Expertise Zitiergebot
- Expertise Art. 1 GG
- Expertise Anwaltszwang

Ende des Schriftsatzes – TITAN 5.2 NEMO-MODE – STATIK 5.2 / VERSION 2026.11

 DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)**Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG)**
Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)**I. Psychologischer Referenzrahmen**

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

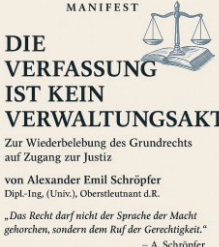
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

	Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432  
---	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.